

## **Steuer - Reglement**

vom 14.10.2002

Die Einwohnergemeinde Hölstein, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement.

### **§ 1 Gegenstand**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Hölstein gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

### **§ 2 Steuerfuss, Steuersatz**

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG.

### **§ 3 Steuerveranlagung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup>Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen, wobei den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen ist.

### **§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung**

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

<sup>2</sup>Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

### **§ 5 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

<sup>2</sup>Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ 122 bis 131 StG bestehen, zu wahren.

<sup>3</sup>Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuergericht offen.

### **§ 6 Fälligkeit**

Die Gemeindesteuer wird am 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

## **§ 7 Skonto und Verzugszins**

<sup>1</sup>Auf Steuerbeträgen, die im Voraus bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Der Skonto wird maximal auf dem Betrag des definitiven Steuerbetroffnisses berechnet. Der Termin für skontoberechtigte Zahlungen sowie die Höhe des Skontos werden alljährlich mit der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

<sup>2</sup>Auf Zahlungen, die nach dem Fälligkeitsdatum geleistet werden, wird ein Verzugszins erhoben. Die Fälligkeit des Differenzbetrages beginnt 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung. Der Zinssatz wird alljährlich mit der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Änderung beim gemeinsamen Steuerbezug**

Sollte sich der Gemeinderat für einen gemeinsamen Steuerbezug (Einzug der Staats- und Gemeindesteuer zusammen) entscheiden, so fällt der Skontoabzug weg. An seine Stelle tritt ein Vergütungszins. Die Verzinsung von Vorauszahlungen richtet sich nach den Bestimmungen für die Staatssteuer. Die Höhe des Zinssatzes wird mit der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

## **§ 9 Akontozahlung**

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

## **§ 10 Stundung und Erlass**

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

## **§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 26. Juni resp. 25. September 1989, einschliesslich der seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, aufgehoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. November 2002.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Die Präsidentin: A. Schweizer  
Der Verwalter: W. Grossmann

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 8. Januar 2003.

---

*Der Gemeinderat Hölstein hat am 9. Februar 2009 beschlossen, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie den gemeinsamen Steuerbezug (Einzug der Staats- und Gemeindesteuer zusammen) per 1. Januar 2010 durch die kantonale Steuerverwaltung vornehmen zu lassen. Es treten dadurch die im Reglement vorgesehenen Bestimmungen in Kraft.*

*Zusätzlich entfällt die in § 8 (fälschlicherweise) enthaltene Kompetenz der Gemeindeversammlung, die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung von Vorauszahlungen festzusetzen, da sich diese ausschliesslich nach den Bestimmungen für die Staatssteuer richtet.*